



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Dr. Ulrich Orlowski
Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung 2
Rochusstraße 1
53109 Bonn

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838441

Telefax:
030 275838405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA

Datum:
19. August 2013

Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in der Hilfsmittel-Richtlinie – Ihr Schreiben vom 23. Februar 2012 zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 21. Dezember 2011 über die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie

Sehr geehrter Herr Dr. Orlowski,

mit Schreiben vom 23. Februar 2012 zur Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie vom 21. Dezember 2011 haben Sie dem G-BA mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Beschluss nicht beanstandet, aber die Auflage erteilt, die Ausführungen in § 19 Absatz 1 des Beschlusses zu den Versorgungszielen im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.12.2009 (AZ. B. 3 KR 20/08 R) zu überarbeiten.

Die fachlichen Beratungen im Hinblick auf die erteilte Auflage sind inzwischen abgeschlossen. In meiner Funktion als Vorsitzender des Unterausschuss Veranlasste Leistungen möchte ich Sie darüber informieren, dass der Unterausschuss in seiner gestrigen Sitzung übereinstimmend zu dem nachfolgend dargestellten Ergebnis gelangt ist:

Um der Auflage nachzukommen, war zunächst angedacht, die Formulierung des § 19 Absatz 1 der Richtlinie im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Absatz 1 SGB V zu ergänzen. Hierfür wurde ein Stellungnahmeverfahren vor abschließender Entscheidung des G-BA über eine entsprechende Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie beschlossen und durchgeführt.

In ihrer Stellungnahme wies die Bundesärztekammer darauf hin, dass der Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot an einem selektiven Regelungspunkt einer Richtlinie des G-BA Überlegungen Raum geben könnten, ob nicht auch andere Stellen der Richtlinie es verdienen würden, mit einem ebensolchen Verweis versehen zu werden (siehe Anlage 2).

Der UA VL gelangte übereinstimmend zu der Auffassung, dass eine durch den einmaligen Verweis möglicherweise verursachte Hervorhebung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nicht



beabsichtigt sei. Ebenso abzulehnen sei die Ergänzung eines Hinweises auf den ohnehin gesetzlich geltenden Grundsatz an anderen Stellen der Richtlinie. Deshalb hat sich der Unterausschuss verständigt, nicht die Richtlinie selbst zu ändern, sondern der Auflage des BMG dadurch nachzukommen, dass die vorliegenden Tragenden Gründe zum Beschluss über die Neufassung der Richtlinie im entsprechenden Abschnitt um die relevanten Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitsgebot nachträglich ergänzt werden (siehe Anlage 1, 4. Absatz unter 2.3.2).

Dies entspricht auch der Begründung der erteilten Auflage, wonach die Ausführungen in § 19 Abs. 1 zu den Versorgungszielen insbesondere deshalb missverständlich seien, weil sich ein Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot auch nicht hinreichend klar aus den Tragenden Gründen zum Beschluss ergebe.

Wir hoffen, hiermit Ihrem mit der Auflage verfolgten Anliegen nachgekommen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Hecken
Vorsitzender des Unterausschusses
Veranlasste Leistungen

Anlagen